



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>M 2020 1380</b>
Datum:	10.09.2020
Federführung:	61 Stadtplanung und Umwelt
Aktenzeichen:	

---

**Mitteilung**

**öffentlich**

**Betreff: 5. Änderung des RROP 2016  
Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung  
Beteiligung der Stadt Burgdorf**

**Für Gremien:**

	Datum
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau	24.09.2020
Ortsrat Otze	24.09.2020
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	29.09.2020
Ortsrat Schillerslage	26.11.2020
Ortsvorsteher	

Nachfolgende Mitteilung gebe ich Ihnen zur Kenntnis.

Aufgrund der Beteiligungsfrist zur Abgabe der Stellungnahme zur 5. Änderung des RROP 2016 bis zum 25.09.2020 werden die Ortsräte und Ortsvorsteher nachrichtlich informiert.

(Pollehn)

Die Region Hannover hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 16. Juli 2020 die 5. Änderung des RROP 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die in diesen Belangen betroffenen öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten unterrichtet.

Die Stadt Burgdorf wurde per E-Mail vom 23.07.2020 aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs bis zum 25.09.2020 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Darüber hinaus werden Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeführte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Des Weiteren wurde die Stadt Burgdorf in einem Anschreiben per E-Mail vom 03.08.2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) informiert, welche gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen durchzuführen ist, sowie um Stellungnahme und Übersendung für die Erstellung des Umweltberichts relevante Informationsdaten (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) bis zum 25.09.2020 gebeten. Aus diesem Anlass gibt die Stadt Burgdorf, jeweils zu den Planungsabsichten im Bereich Windenergie sowie zum Scoping im Rahmen des Umweltberichts, zwei Stellungnahmen an die Region Hannover ab. Die Stellungnahmen sind dieser Mitteilungsvorlage beigelegt.

Der Anlass der 5. Änderung ist das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 05.03.2019, in dem die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.3.2. Ziffer 02, für unwirksam erklärt wurden. Aufgrund dessen ist die Region gefordert, in Anpassung an die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP), unverzüglich eine Neuplanung der Windenergienutzung im RROP vorzunehmen. Die Träger der Regionalplanung haben entsprechend der Planungsvorgabe des LROP für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in das RROP festzulegen (vgl. LROP 2017 Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1).

Das Ziel der Region Hannover im Rahmen der 5. Änderung des RROP 2016 wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung sein. Bis zum OVG-Urteil vom 05.03.2019 waren im RROP 2016 Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgeschrieben, die eine Errichtung einer Windenergieanlage ausschließlich innerhalb dieser Vorranggebiete rechtlich ermöglichte. Mit der 5. Änderung und der Einführung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung wird einerseits die Planwirkung erzielt, dass für Windenergieanlagen Flächen gesichert werden, andererseits ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig (=ohne Ausschluss), sofern dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (vgl. §35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Diese Änderung führt zu einer höheren Steuerungsmöglichkeit auf der kommunalen Bauleitplanungsebene und beansprucht weniger Ressourcen, als eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Städte und Gemeinden entscheiden selbst, ob für ihr jeweiliges Plangebiet eine Konzentrationsplanung für Windenergie im Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen soll. Dieser Aspekt kann, wie auch durch die gewonnene Möglichkeit der örtlichen Flächenanpassungen in geringerer Maßstabsgröße, zu einer höheren Akzeptanz führen.

Als Konsequenz der 5. Änderung des RROP 2016 besteht für die kommunale Bauleitplanung gemäß §1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht. Es sind (der Windenergie) keine entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan möglich, da die Ziele der Raumordnung, hier Vorranggebiete, zu beachten sind (§4 Abs. 1 Satz 3 ROG).

Auch verfolgt die Region Hannover mit der Neuauflage der Windenergieplanung Leitziele im Rahmen des Klimaschutzes: Durch die Schaffung einer schnelleren Mobilisierung von Flächenverfügbarkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie durch eine höhere Rechts- und Planungssicherheit der Windenergieplanungen wird der Ausbau der Windenergie gefördert und das Erreichen der regionalpolitisch gesteckten Klimaschutzziele vorangetrieben.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der Region Hannover und der damit verbundenen Beteiligung erfolgt zunächst eine Abfrage des aktuellen Planungsstands, der Planungsabsichten und Anmerkungen zum Scoping im Rahmen des Umweltberichts. Dies ist den beiden angehängten Stellungnahmen zu entnehmen. Wesentliche Inhalte werden in zukünftigen Beteiligungsschritten seitens der Region Hannover fokussiert.

Anhang 1      Stellungnahme 5. Änderung RROP\_Planungsabsicht  
Anhang 2      Stellungnahme 5. Änderung RROP\_Scoping.

Die im Anhang 1 bezeichnete Anlage (Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln zur Entwicklung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes) basiert auf der BV 2019 0993 und BV 2019 0993/1.

Die im Anhang 2 erwähnte „Zuwendungsrichtlinie Artenschutzgutachten“ ist dieser Mitteilungsvorlage als Anhang 3 beigefügt. Sie dient nur dem inhaltlichen Verständnis und ist nicht Bestandteil der Stellungnahme.

## Anhang 1

### **Stellungnahme zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der Region Hannover zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Zuge der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geben wir folgende Stellungnahme der Stadt Burgdorf ab:

#### **1. Aktuelle Planungsgrundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf sind drei „Konzentrationszonen“ für Windenergie als Fläche für die Landwirtschaft in Überlagerung mit Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen:

<b>Gebiet</b>	<b>Größe in ha</b>	<b>Anzahl Windräder</b>	<b>Höhenbeschränkung in Meter</b>
Otze / Schillerslage	36,6	7	100
Hülptingsen	8,5	0	55
Ehlershausen	36,3	9	90

Diese gelten nach dem Urteil des OVG vom 05.03.2019 und der Unwirksamkeit der Festlegungen zur Steuerung der Windenergie im RROP derzeit als Planungs- und Beurteilungsgrundlage für Windenergieanlagen. Aufgrund der geltenden Höhenbeschränkungen sind momentan keine Neuerrichtungen oder Repowering-Maßnahmen möglich bzw. wirtschaftlich darstellbar.

#### **2. Aktueller Planungsstand und aktuelle Planungsabsicht**

Bereits im Jahr 2013 beschloss der Rat der Stadt Burgdorf einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. Im selben Jahr hat sich die Stadt im Rahmen eines beschlossenen Klimaschutz-Aktionsprogramms das übergeordnete Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 40 % gegenüber den Werten von 1990 anzustreben. Dieses Ziel soll durch den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere aber der Windenergie, erreicht werden. So wurde in einer Sitzung des Bauausschusses am 03.06.2013 einstimmig der Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß §5 Abs. 2b BauGB gefasst. Das Verfahren wurde bis zur Beteiligung gemäß §3 (1) und §4 (1) BauGB geführt, sodass aktuell ein Vorentwurf mit Sachstand vom 06.08.2015 vorliegt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> [http://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/si0057.php?\\_ksinr=2578](http://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/si0057.php?_ksinr=2578)

Für die Fortführung bzw. Neuplanung werden zeitnah Gespräche mit Planungsbüros geführt. Berücksichtigt werden in dieser Planung auch der Ratsbeschluss vom 07.10.2015<sup>2</sup>, in dem u.a. einige im Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan identifizierte Konzentrationsflächen entfallen sollen und ein Siedlungsflächenabstand zwischen Konzentrationsflächen von Windenergie und Wohngebieten mindestens 1.000 m angestrebt wird.

Die Stadt Burgdorf wird sich für die weitere Planung und sobald Ergebnisse aus den Gesprächen mit externen Planungsbüros vorliegen, mit der Region Hannover zum weiteren Vorgehen abstimmen.

### **3. Gutachten, Konzepte und städtebauliche Entwicklung**

#### **3.1 Gewerbeflächenentwicklungskonzept**

Die Stadt Burgdorf hat vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Gewerbeflächen und um Entwicklungsperspektiven im gewerblichen Sektor aufzuzeigen, einen Vorentwurf für ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt. Ein solches Konzept dient als Grundlage zur Entwicklung einer neuen Gewerbefläche in Burgdorf. Vor diesem Hintergrund wurde ein Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Regionalen Gewerbeinvestitionsprogramms (REGIP) bei der Region Hannover gestellt. Die folgenden Standorte bilden das Projektgebiet für den vorliegenden Antrag, für den bereits Fördermittel beantragt wurden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>
1a	Beinhorn
1d	Ehlershausen
2a	Burgdorf Nord-West
2c	Sorgensen

Eine Übersicht der Flächen ist dem als Anlage beigefügten Antrag auf REGIP-Fördermittel möglich. Die aufgezählten Flächen sind bei der Neuplanung des Windenergiekonzeptes zu berücksichtigen. Gleichwohl geht die Stadt Burgdorf davon aus, dass aufgrund der Lage der vier Standorte keine Konflikte mit der Windenergie zu erwarten sind, wenn die sogenannten „Weißflächen“ im Zuge der Neuplanung des RROP 2016 ermittelt werden.

Die Anlagen können auf Anfrage per E-Mail zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

#### **Anlagen**

- 1 Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln zur Entwicklung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzepts

---

<sup>2</sup> [http://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/vo0050.php?\\_kvonr=2268](http://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/vo0050.php?_kvonr=2268)

## Anhang 2

### **Stellungnahme zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der Region Hannover zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Zuge der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) gemäß §8 Raumordnungsgesetz (ROG)) geben wir folgende Stellungnahme der Stadt Burgdorf ab:

#### **Planungsabsicht**

In der Stellungnahme zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der Region Hannover zur 5. Änderung des RROP 2016 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung teilt die Stadt Burgdorf bereits den aktuellen Planungsstand sowie die zukünftigen kommunalen Planungsabsichten mit. Im Zuge der Fortführung der sachlichen Teilflächennutzungsplanung Windenergie ist davon auszugehen, dass die Artenschutzgutachten aus dem Vorentwurf vom 06.08.2015 nicht mehr der Aktualität entsprechen und in der Folge überarbeitet werden müssen. Hierfür plant die Stadt Burgdorf die von der Region Hannover durch die „Zuwendungsrichtlinie Artenschutzgutachten“ angebotene finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen (s. Anlage 10). Der Umfang sowie das weitere Vorgehen sind zunächst mit entsprechenden Planungsbüros abzustimmen.

#### **Umweltinformationen, Gutachten und Konzepte**

Im Folgenden sind Artenschutzgutachten und -konzepte aufgelistet, die in Ihre Neuplanung auf regionaler Ebene einfließen können. Diese können auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

<b>Anlage</b>	<b>Untersuchung</b>	<b>Lage</b>	<b>Jahr</b>
1	Brutvogeluntersuchung	Ehlershausen	2019
2	Artenschutzfachliche Prüfung	Schillerslage	2020
3	Artenschutz und Umweltbericht	Burgdorf (Parlasca)	2019 (Vorentwurf)
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Burgdorf (Bauhof)	2018
5	Biotopuntersuchung	Burgdorf (An den Hecken)	2016
6	Kontrolle CEF-Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 8-9	Östlich Beerbuschweg	2013
7	Faunistische Untersuchungen im Bereich der Stadt Burgdorf 2012	Burgdorf	2012
8 (+8.1.)	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artengruppe Brutvögel	Ehlershausen	2018
9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 4-06	Schillerslage	2018

